

<i>Betreff</i> Aufhebung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 05.11.2001
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzen	<i>Datum</i> 30.09.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Katja Lau	
<i>Verantwortlich:</i> Katja Lau	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Holldorf (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 12.10.2020	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Holldorf beschließt die Aufhebung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 05.11.2001.

Sachverhalt:

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Verwaltungsverfahren zu Stundung, Niederschlagung und Erlass in Dienstanweisungen zu regeln. Die Kommunalvertretung ist für alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder Beschluss der Kommunalvertretung auf den Hauptausschuss oder den Bürgermeister übertragen wurden. Zuständigkeiten von Kommunalvertretung, Haupt- oder Finanzausschuss bzw. der geschäftsführenden Gemeinden für Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass sind in der Hauptsatzung eindeutig zu regeln. Die konkrete Ausgestaltung (Wertgrenzen) der Regelungen sollte sachlich begründet und immer auf eine unverzügliche Einziehung aller Forderungen fokussiert sein. Dies erfordert straff organisierte Verwaltungsverfahren. Deshalb sollten Entscheidungen nur bei besonderer Bedeutung durch oberste Verwaltungshierarchien getroffen werden müssen.

Die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass gilt seit dem 01.06.2019 und kann für die Gemeinde Holldorf angewandt werden, so dass die bisherige Satzung hinfällig wird und daher aufgehoben werden kann.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Anlagen:

keine

Mario Borchardt
Bürgermeister

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden
Gemeinde

D i e n s t a n w e i s u n g

über Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen der Stadt Burg Stargard, des Amtes und der Gemeinden des Amtes Stargarder Land sowie über die Aussetzung der Vollziehung und die einstweilige Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen bei der Anforderung von öffentlich-rechtlichen Abgaben und Kosten.

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen Ansprüchen und für solche öffentlich-rechtliche, auf Gesetz, Verordnung oder Satzung beruhende Ansprüche, die keine Abgabenansprüche sind sowie für die Aussetzung der Vollziehung.
- (2) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass kommunaler Abgaben sind die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) und des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) anzuwenden.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Stundung ist das Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruches für eine bestimmte Zeit.
- (2) Niederschlagung bedeutet, dass die Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst befristet oder unbefristet zurückgestellt wird.
- (3) Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf einen Anspruch. Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

§ 3 Zuständigkeiten

Für die Bearbeitung einer Stundung, einer Niederschlagung und eines Erlasses von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen sowie die Aussetzung der Vollziehung und der einstweiligen Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen bei der Anforderung von öffentlich-rechtlichen Abgaben ist die Abteilung Finanzen zuständig.

Abschnitt II Stundung

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Forderungen der Gemeinde dürfen nur gestundet werden, wenn
 - a) ihre Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, das heißt, wenn seine Zahlungsfähigkeit durch das Zusammentreffen mehrerer Faktoren, wie geschäftlicher Schwierigkeiten, Krankheit und anderer persönlicher Notsituationen eingeschränkt ist und
 - b) der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

§ 5 Verfahren

- (1) Eine Stundung wird nur auf Antrag des Schuldners unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt. In der Widerrufs Klausel ist vorzusehen, dass der Gesamtbetrag sofort fällig wird, wenn der Schuldner mit 2 Raten in Verzug geraten ist.
- (2) Dem Stundungsantrag sind alle relevanten Belege beizufügen, die für die Feststellung bzw. Einschätzung der finanziellen Situation des Schuldners notwendig sind.
- (3) Für eine Stundung sind Teilzahlungen vorzunehmen.
- (4) Die Stundungsdauer richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles. Sie sollte möglichst kurz bemessen sein (zunächst bis zu 2 Jahre).

§ 6 Sicherheitsleistungen

- (1) Bei Stundung oder Gewährung von Ratenzahlung kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (2) Wegen der Art und Form der Sicherheitsleistung wird auf § § 241 ff. AO verwiesen.

§ 7 Stundungszinsen

- (1) Für gestundete Beträge sind Stundungszinsen zu erheben, sofern dies nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist.
- (2) Die Berechnung der Stundungszinsen für öffentlich-rechtliche Abgaben richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 234 AO, § 238 AO). Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 Prozent.
- (3) Die Zinsen sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Erlischt der zu verzinsende Anspruch durch Aufrechnung, gilt der Tag, an dem die Schuld des Aufrechnenden fällig wird, als Tag der Zahlung.
- (4) Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf volle fünfzig Euro nach unten abgerundet.
- (5) Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt werden würde.
- (6) Stundungszinsen, die im Einzelfall für die Laufzeit der Stundung den Betrag von 10,00 EUR unterschreiten, sind nicht anzufordern.

§ 8 Zuständigkeit

- (1) Über Stundungen entscheidet bei Beträgen

1. bis	5.000 EUR	-	Kämmerer
2. bis	25.000 EUR	-	Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde
3. über	25.000 EUR	-	Hauptausschuss (Stadt) bzw. jeweilige Gemeindevertretung

- (2) Die Zuständigkeitsregelung im Abs. 1 umfasst gleichzeitig die Befugnis zur Entscheidung nach § 7 Abs. 5.

Abschnitt III Niederschlagung

§ 9 Voraussetzungen

- (1) Forderungen dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn
 - a) ihre Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht und die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen.
- (2) Ein Anspruch ist unbefristet niederschlagen, wenn
 - a) feststeht, dass mit einer künftigen Realisierung der Ansprüche mit größter Wahrscheinlichkeit oder mit Sicherheit nicht mehr zu rechnen ist
 - b) der Schuldner unbekannt verzogen ist
 - c) Aufenthaltsermittlungen erfolglos geblieben sind
 - d) keine Vollstreckungsmöglichkeiten bestehen
 - e) der Schuldner verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt
 - f) die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen
 - g) die rückständigen Beiträge nicht von einem Dritten - insbesondere im Wege der Haftung - eingezogen werden können.

§ 10 Verfahren

- (1) Die Entscheidung über eine Niederschlagung erfolgt aufgrund entsprechender Informationen, die das Vorliegen der Voraussetzungen belegen. Als solche gelten insbesondere die Stellungnahmen der Amtskasse über die erfolglose Vollstreckung.
- (2) Nach erfolgter befristeter Niederschlagung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners noch 3 Jahre durch mindestens eine Ermittlung der Gemeindekasse im Jahr zu überwachen. Sofern durch Zahlungsaufforderung die Vollstreckung unterbrochen wird, ist der Schuldner einmal jährlich durch die Gemeindekasse zur Zahlung aufzufordern.
- (3) Die Einziehung unbefristet niedergeschlagener Ansprüche ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben könnte und der Anspruch nicht verjährt ist.
- (4) Die Niederschlagungen sind vom Fachbereich Finanzen zu überwachen. Die über die unbefristet niedergeschlagenen Ansprüche geführten Akten sind vom genannten Fachamt bis zur Verjährung des Anspruchs weiterzuführen.

§ 11 Zuständigkeit

- (1) Über Niederschlagungen entscheidet bei Beträgen

1. bis	5.000 EUR	-	Kämmerer
2. bis	25.000 EUR	-	Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde
3. über	25.000 EUR	-	Hauptausschuss (Stadt) bzw. jeweilige Gemeindevertretung

Abschnitt IV Erlass

§ 12 Voraussetzungen

- (1) Forderungen der Gemeinde dürfen nur dann erlassen werden, wenn
 - a) die Einziehung des Betrages nach Lage des einzelnen Falls für den Schuldner dauernd eine besondere Härte bedeuten würde. Dabei kann die Härte in der Sache liegen und durch Anwendung des Gesetzes, der Satzung oder des Vertrages im Einzelfall verursacht werden. Der Erlass aus persönlichen Gründen setzt eine Existenzgefährdung des Schuldners bei einer Weiterverfolgung des Anspruchs voraus. Die wirtschaftliche Notlage darf nicht selbst verschuldet worden sein.
 - b) eine Stundung nicht in Betracht kommt.

§ 13 Verfahren

- (1) Ein Erlass setzt einen entsprechenden Antrag des Schuldners voraus.
- (2) Bei Erlassen ist ausführlich darzustellen, dass die sachlichen oder persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die gegenwärtige Leistungsunfähigkeit des Schuldners rechtfertigt allein nicht den Erlass, sondern erst der Nachweis der dauernden Zahlungsunfähigkeit.
- (3) Dem Schuldner, der einen Erlass beantragt hat, ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

§ 14 Zuständigkeit

- (1) Über den Erlass von Ansprüchen entscheidet bei Beträgen
 1. bis 5.000 EUR - Kämmerer
 2. bis 25.000 EUR - Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde
 3. über 25.000 EUR - Hauptausschuss (Stadt) bzw. jeweilige Gemeindevertretung
- (2) Über die Gewährung oder Ablehnung des Erlasses von Säumniszuschlägen und sonstigen Nebenleistungen entscheidet bei Beträgen bis zu 100 € der Kämmerer.
- (3) Sind Stundungszinsen berechnet worden, so sind diese dem Hauptanspruch, für den der Erlass beantragt wird, hinzuzurechnen.

Abschnitt V Weitere Vorschriften

§ 15 Ansprüche aus Vergleich

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes im Wege des Vergleichs.

§ 16
Aussetzung der Vollziehung

- (1) Die Aussetzung der Vollziehung eines Bescheides kommt in Betracht, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes (Abgabenbescheides) bestehen.
- (2) Dem Antragsteller ist über die Aussetzung der Vollziehung ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

§ 17
Einstweilige Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen

- (1) Im Gegensatz zu Stundung und Aussetzung der Vollziehung berührt die einstweilige Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen die Fälligkeit des Anspruchs nicht.
- (2) Solange das Fachamt Finanzen über einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nicht entschieden hat, sollen Vollstreckungsmaßnahmen unterbleiben. Dies gilt nicht, wenn der Antrag völlig aussichtslos ist, offensichtlich nur ein Hinausschieben der Vollstreckung bezweckt oder wenn Gefahr im Verzug ist.

Burg Stargard, 01.06.2019


.....
Bürgermeister